



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hofgeismar

Bekanntmachung der beschlossenen und genehmigten Haushaltssatzung 2025 sowie dem Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 des Eigenbetriebes Wasserwerk gemäß § 97 Abs. 4 HGO

Haushaltssatzung der Stadt Hofgeismar für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 205 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung am 30. Juni 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	45.626.049 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.263.091 EUR
mit einem Saldo von	- 637.042 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-637.042 EUR
--------------------------	--------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	705.100 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.304.250 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.115.700 EUR
mit einem Saldo von	- 7.811.450 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.860.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	429.100 EUR
mit einem Saldo von	7.430.900 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	324.550 EUR
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 7.860.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.050.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 263,27 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

Die Steuersätze sind von der Stadtverordnetenversammlung durch einen gesonderten Nachtrag zur Hebesatzsatzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz am 30.06.2025 durch Beschluss festgesetzt.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 30.06.2025 beschlossene Stellenplan.

Hofgeismar, den 01.07.2025

**Der Magistrat der Stadt
Hofgeismar**
gez.

(T. Busse)
Bürgermeister

WASSERWERK HOFGEISMAR

Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025

Feststellungsvermerk

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung am 12.05.2025 folgenden Feststellungsvermerk getroffen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.481.400 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.053.600 EUR
mit einem Saldo von	427.800 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	427.800 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	763.600 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.624.000 EUR
mit einem Saldo von	- 3.624.000 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.525.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	400.000 EUR
mit einem Saldo von	3.125.000 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	264.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.525.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.685.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitige Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Entfällt.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 12.05.2025 beschlossene Stellenplan.

Hofgeismar, den 13.05.2025

**Der Magistrat der Stadt
Hofgeismar**
gez.

(T. Busse)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hofgeismar und des Feststellungsvermerks zum Wirtschaftsplan für das Wasserwerk Hofgeismar

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und der Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan des Wasserwerkes Hofgeismar 2025 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der oben abgedruckten Satzungen mit dem hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmen, und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hofgeismar, den 21.08.2025

**DER MAGISTRAT DER
STADT HOFGEISMAR**
gez.

(T. Busse)
Bürgermeister

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung, sowie zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 des Feststellungsvermerkes sind erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

G E N E H M I G U N G

I.

Die Haushaltssatzung der Stadt Hofgeismar für das Haushaltsjahr 2025 bedarf der nachstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Haushaltssatzung) in Höhe von

1.050.000 €

(in Worten: - eine Million fünfzigtausend -).

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von

7.860.000 €

(in Worten: - sieben Millionen achthundertsechzigtausend -).

Vom Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wird ein Teilbetrag i. H. v. **48.550 €** mit der Auflage versehen, dass dieser vor Inanspruchnahme meiner Einzelgenehmigung bedarf.

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4 der Haushaltssatzung) in Höhe von

2.000.000 €
(in Worten: - zwei Millionen -).

unter der Auflage des Vorbehalts der Einzelgenehmigung.

II.

Der Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Hofgeismar für das Wirtschaftsjahr 2025 bedarf ebenfalls der nachstehenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 115 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 des Feststellungsvermerkes) in Höhe von

5.685.000 €
(in Worten: - fünf Millionen sechshundertfünfundachtzigtausend -).

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 des Feststellungsvermerkes) in Höhe von

3.525.000 €
(in Worten: - drei Millionen fünfhundertfünfundzwanzigtausend -).

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4 des Feststellungsvermerkes) in Höhe von

2.000.000 €
(in Worten: - zwei Millionen -).

Kassel, 19.08.2025

Der Landrat des Landkreises Kassel

gez.

Andreas Siebert

Der Haushaltsplan 2025 der Stadt Hofgeismar einschließlich Wirtschaftsplan 2025 für das Wasserwerk ist auf der Homepage www.hofgeismar.de/Rathaus/Haushaltsplan sowie unter www.hofgeismar.de/Kurz&Bündig/Zahlen&Fakten/Haushaltsplan veröffentlicht und mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet einsehbar.

Hofgeismar, den 21.08.2025

**DER MAGISTRAT DER
STADT HOFGEISMAR**

gez.

(T. Busse)
Bürgermeister